# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 5 — Kiel, den 18. Mai — 1941


Inhalt: 27. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1941 (S. 27) - 28. Kirchensteuer und -umlagen im Rechnungsjahr 1941 (S. 28) - 29. Urkunde über die Errichtung eines Propstenamtes für die Nordschleswigsche Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 29) - 30. Aufrechterhaltung des Versicherungsanspruchs bei Verbeamtung von Gefolgschaftsmitgliedern (S. 29) - 31. Kammerpflicht der Kirchenmusiker (S. 30) - 32. Landeskirchliche Beihilfen (S. 30) - 33. Ermittlung von Urkunden (S. 30) - 34. Neue Bücher und Schriften (S. 30). - Personalien.

## Nr. 27. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1941.

Kiel, den 15. Mai 1941.

Bezugnehmend auf unsere Rundverfügung vom 29. April 1941 – A 706 – bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten zugleich für den Preußischen Finanzminister unter dem 5. Mai 1941 die staatliche Genehmigung dazu erteilt hat, daß zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1941 eine landeskirchliche Umlage in Höhe von 796 000 RM erhoben wird, die zu $^4/_5$ nach Maßgabe der Einkommensteuer 1939 aller Evangelischen und zu $^1/_5$ nach Maßgabe der für die Grundstücke aller Evangelischen ermittelten Grundsteuermeßbeträge 1939 auf die Propsteien umzulegen ist.

Gleichzeitig ist genehmigt, daß die Umlagebeiträge der Propsteien vierteljährlich nachträglich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember 1941 und 31. März 1942 an die Landeskirchenkasse zu entrichten sind und daß bei verspäteter Zahlung der Beiträge nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltage gefordert werden können.

Die Grundsteuermeßbeträge sind bei der Festsetzung der Umlagebeiträge insoweit nicht zu berücksichtigen, als der Grundbesitz von Gemeindegliedern auf Grund alter besonderer Vorrechte von den Kirchensteuerzuschlägen vom Grundbesitz befreit ist.

Die von den einzelnen Propsteien für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage werden endgültig in der den Synodalausschüssen durch Rundverfügung vom 29. April 1941 – A 706 – mitgeteilten Höhe festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
**Dr. Kinder.**

Nr. 759 (Dez. III).

Ausgegeben: Kiel, den 26. Mai 1941

## Nr. 28. Kirchensteuer und -umlagen im Rechnungsjahr 1941.

Kiel, den 22. April 1941.

Abschrift

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 111/41. II

Berlin, den 19. März 1941.

Betrifft: **Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1941.**

Die Runderlasse vom 29. März 1940 – I 355/40, II – und vom 28. Mai 1940 – I 630/40, II –, betreffend Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1940 werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für das Rechnungsjahr 1941 aufrechterhalten.

Insbesondere werden im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister die in dem obengenannten Runderlaß vom 29. März 1940 erteilten generellen Genehmigungen namens des Preußischen Staatsministeriums hiermit auch für 1941 erteilt.

Der Zeitpunkt bis zu dem die Beschlüsse der übergeordneten kirchlichen Verbände sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen vorzulegen sind, wird auf den 1. September 1941 festgesetzt.

gez. Kerrl.

---

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir hiermit bekannt. Durch diesen Erlaß in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 29. März 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 42) ist allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen erteilt, die als Kirchensteuer 1941 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird hiermit auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu denjenigen Kirchensteuerbeschlüssen 1941 allgemein erteilt, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Soweit Kirchensteuern nach älterem Kirchensteuerrecht gehoben werden, verbleibt es wie bisher dabei, daß die Vollstreckbarkeitserklärung des Herrn Regierungspräsidenten, soweit sie erforderlich erscheint, durch das Landeskirchenamt einzuholen ist.

Als Unterlagen für die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse sind einzureichen:

a) für Kirchensteuern nach neuem Recht, die für 1941 nach keinem höheren Hundertsatz gehoben werden als im Jahre 1940, also als allgemein genehmigt gelten, je eine Ausfertigung des Kirchensteuerbeschlusses, des Voranschlages der Kirchenkasse, des Voranschlages der Pfarrkasse, zwei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung,

b) für Kirchensteuern nach neuem Recht, die auf Grund eines nicht als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlusses erhoben werden sollen, drei Ausfertigungen des Kirchensteuerbeschlusses, je zwei Ausfertigungen des Kirchenkassenvoranschlags, des Pfarrkassenvoranschlags, des Begleitberichts des Kirchenvorstandes und der Kirchensteuernachweisung, je eine Ausfertigung der Bescheinigungen über das Maßstabsteuersoll,

c) für Kirchensteuern nach älterem Recht, für die die Vollstreckbarkeitserklärung beantragt werden soll, drei Ausfertigungen des Umlagebeschlusses, im übrigen die gleichen Anlagen wie unter b),

d) für Kirchensteuern nach älterem Recht, bei denen von der Einholung der Vollstreckbarkeitserklärung abgesehen werden soll, je eine Ausfertigung des Umlagebeschlusses, des Voranschlages der Kirchenkasse, des Voranschlages der Pfarrkassen, zwei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung,

e) von Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1941 keine Kirchensteuer erheben, je eine Ausfertigung des Voranschlages der Kirchenkasse und des Voranschlages der Pfarrkasse, zwei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung.

In sämtlichen vorstehend aufgeführten Fällen sind die in Frage kommenden Unterlagen bis zum 1. Oktober 1941 einzureichen. Diese Frist muß inne gehalten werden. Sind die Bescheinigungen über die Maßstabsteuersolls nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt zu erlangen, so sind zunächst die anderen Unterlagen mit näherem Bericht einzureichen.

Wir verweisen im übrigen hinsichtlich der Kirchensteuerhebung 1941 auf unsere diesbezügliche Rundverfügung.

Zu den Propsteiumlagebeschlüssen, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten, wird hier-

mit gleichfalls die kirchenaufsichtliche Genehmigung allgemein erteilt.

Sämtliche Propsteiumlagebeschlüsse und Voranschläge der Propsteikassen sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. August 1941 einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
**Dr. Kinder.**

Nr. C 1160 (Dez. III)

---

## Nr. 29. Urkunde über die Errichtung eines Propstenamtes für die Nordschleswigsche Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 – RGBl. I Seite 1346 – sowie auf Grund des Beschlusses der Vertretertagung der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. Mai 1939 wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Für die Nordschleswigsche Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird ein Propstenamt errichtet.

§ 2.

Die Kirchenregierung bestimmt den Sitz des Propstenamtes und ernennt auf Vorschlag des Landesbischofs den Propst.

§ 3.

Die weitere Ausgestaltung des Propstenamtes wird dem Landeskirchenamt übertragen.

§ 4.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Kiel, den 7. Mai 1941

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.
**Dr. Kinder.**

Nr. 1241 (Dez. II).

---

## Nr. 30. Aufrechterhaltung des Versicherungsanspruchs bei Verbeamtung von Gefolgschaftsmitgliedern.

Durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 793 und RArbBl/AN./1939 S. IV 218) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 3. August 1939 (RGBl. I S. 1346 und RArbBl./AN./1939 S. I V 406) ist das Ruhen der Renten neben Ruhegehalt und Wartegeld auf Grund einer versicherungsfreien Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 RVO. (§§ 11, 17 des AVG., § 29 des RKnG.) mit Wirkung vom 1. Juli 1939 beseitigt worden.

Dies hat zur Folge, daß jetzt Angestellte und Arbeiter, die nach Überführung in das Beamtenverhältnis die Anwartschaft in der Rentenversicherung erhalten, und Beamte, die ihre Anwartschaft bisher schon erhalten haben und weiterhin erhalten, bei ihrem Eintritt in den Ruhestand oder Wartestand neben Ruhegehalt oder Wartegeld die Rente auf Grund der Versicherungsgesetze ungekürzt beziehen können, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Soweit Zweifel über die Erhaltung der Anwartschaft bestehen, empfehle ich, sie durch Anfrage bei dem zuständigen Versicherungsträger zu klären.

Dieser Erlaß ist allen Gefolgschaftsmitgliedern bekanntzugeben. Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die künftig in das Beamtenverhältnis übernommen werden, sind vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf diesen Erlaß hinzuweisen.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntzugeben.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
gez. Börger.

---

Kiel, den 29. April 1941

Vorstehenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. Juli 1940 – Ia 5900/40 – geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
**Dr. Kinder.**

Nr. C 1508 (Dez. III).

## Nr. 31. Kammerpflicht der Kirchenmusiker.

Wiederholte Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die in der Kirche ausgeübte musikalische Tätigkeit zum Zuständigkeitsbereich meiner Kammer gehört, wie das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einer Entscheidung ausdrücklich bestätigt hat. Die hinsichtlich der Kammerpflicht von Kirchenmusikern wiederholt aufgetretene Zweifelsfrage ist somit endgültig geklärt. Ich bestimme daher folgendes:

Hauptberufliche Kirchenmusiker haben die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

Nebenberufliche Kirchenmusiker werden von der Verpflichtung, der Reichmusikkammer als formelle Mitglieder anzugehören auf Grund des § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) befreit, sofern sie nicht wegen einer anderen die Kammerpflicht begründenden Tätigkeit als nachschaffende Musiker die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer bereits erworben haben oder erwerben müssen.

Die entsprechenden Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Dienststelle der Reichsmusikkammer bis zum 1. Juni 1941 zu stellen.

Berlin, den 5. März 1941

Der Präsident der Reichsmusikkammer
gez. Dr. Peter Raabe.

---

Kiel, den 25. April 1941.

Vorstehende Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
**Dr. Kinder.**

Nr. C 1401 (Dez. III)

---

## Nr. 32. Landeskirchliche Beihilfen.

Kiel, den 24. April 1941

Anträge auf Bewilligung von landeskirchlichen Beihilfen für leistungsschwache Gemeinden im Rechnungsjahr 1941 sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31. August 1941 einzureichen. Anträge, die verspätet oder ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Rundverfügung der Finanzabteilung vom 4. Mai 1940 – C 1780 – gelten entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
**Dr. Kinder.**

Nr. C 1490 (Dez. III).

---

## Nr. 33. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird der Taufeintrag des Carl Heinrich Mund, geb. 1789 in Wolfenbüttel.

Nachricht erbittet Prof. A. Liebisch, Leipzig C 1, Mozartstr. 10.

Er verspricht für Ersteinsendung 10,– *RM* Belohnung.

Nr. A. 628 (Dez. VIII)

---

## Nr. 34. Neue Bücher und Schriften.

Tafeln zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, mit vollständig ausgerechneten Vergütungsbeträgen. Bearbeitet nach dem Stande vom 1. Januar 1941. Verlag „Der Nationalsozialist", N.S.-Verlag für den Gau Thüringen (Abt. Zeitschriften Verlag). – Die 6. Auflage dieser von Oberpostinspektor Klemme bearbeiteten Schrift liegt jetzt vor.

Nr. C 1320 (Dez. III)

---

## Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Claus-Heiner Bruns, Seedorf/Ratzeburg-Lbg. Land, Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Gefreiter Roland Gimm – Sohn des Pastors Gimm, Lebrade bei Plön –, Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

Ernannt:

unter dem 7. Mai 1941 zum Propst der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Leck der Propst Fritz Gottfriedsen in Leck.

In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1941 Pastor Gerhard Peters in Heiligenstedten.

Entlassen:

Auf seinen Antrag mit dem 30. Juni 1941 Pastor Wilhelm Knuth in Düneberg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Gestorben:

am 4. April 1941 Pastor i. R. Georg Ketelsen in Flensburg. Der Verstorbene war vom 13. Oktober 1929 bis zu seiner am 1. September 1934 erfolgten Zurruhesetzung Pastor in Dagebüll;

am 4. April 1941 Pastor Ernst Thormählen in Bannesdorf a. Fehm.;

am 21. April 1941 Pastor i. R. Adolf Otte in Hamburg. Der Verstorbene war vom 14. Dezember 1930 bis zu seiner am 1. Januar 1934 erfolgten Zurruhesetzung Pastor in Fahretoft;

am 31. März 1941 Pastor i. R. Franz Hermberg in Leipzig. Der Verstorbene war vom 6. April 1884 bis zu seiner am 1. Juni 1925 erfolgten Zurruhesetzung Pastor in Münsterdorf;

am 12. Mai 1941 Pastor i. R. Ernst Richef Brandt in Kiel. Der Verstorbene war vom 14. Mai 1894 bis zu seiner am 1. Oktober 1922 erfolgten Zurruhesetzung Pastor in Schwesing.

Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel